

AMT S B L A T T

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

LANDKREIS GOTHA

NR. 3



› Landrat Onno Eckert hat den symbolischen Schlüssel an Schulleiterin Katrin Seiring-Walter und die Klassensprecher:innen der Hörselschule übergeben.

Optimale Bedingungen für den Sportunterricht

Neue Sporthalle in Hörselgau feierlich eingeweiht

Hörselgau | Mit einem Zwei-Felder-Ball-Spiel, Tanz und Musik ist zum Start des neuen Schulhalbjahres die neue Sporthalle der Grundschule Hörselgau feierlich eingeweiht worden. Damit ist der Sportunterricht im Bürgerhaus für die Grundschülerinnen und Grundschüler Geschichte. Fast 3,9 Millionen Euro hat der Landkreis Gotha in den Neubau der Sporthalle für die „Hörselschule“ investiert. Das Land Thüringen hat knapp 1,6 Millionen Euro in Form von Fördermitteln bereitgestellt; die restlichen rund 2,3 Millionen Euro bestreitet der Landkreis aus Eigenmitteln. Die Halle für die Hörselschule ist der inzwischen zwölfte Hallenneubau des Landkreises seit 1996.

Neben der 510 m² großen Hallenfläche, Geräteräumen und Umkleidekabinen befindet sich im Gebäude auch ein Werkraum, der für den Werken- und Kunstunterricht genutzt werden soll. In der komplett barrierefrei gestalteten Halle gibt es außerdem Umkleidekabinen mit Duschen und Toiletten und ein Lehrerzimmer. Geheizt wird mit einem Blockheizkraftwerk. Auf der Außenanlage ist

zudem ein Schulgarten entstanden – unter anderem mit Hochbeeten, Beerensträuchern und Gerätehäuschen. Bei schlechtem Wetter kann der Werkraum für den Schulgartenunterricht genutzt werden.

„Die neue Halle samt Außenbereich schafft optimale Unterrichtsbedingungen für die Schülerinnen und Schüler in Hörselgau“, sagt Landrat Onno Eckert. „Der Neubau eröffnet der Hörselschule, zu deren Profil als „gesunde Schule“ auch Bewegung gehört, neue Möglichkeiten in der pädagogischen Arbeit.“ Von einem Meilenstein für die Hörselschule sprach Schulleiterin Katrin Seiring-Walter zur Einweihung der Sporthalle. Gleichzeitig sollen auch Sportvereine von dem neuen Gebäude profitieren. Viele haben sich schon für die Hallennutzung im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur angemeldet bzw. bereits darin trainiert.

Ursprünglich war geplant, den Neubau im Sommer 2024 zu übergeben. Da auf der ehemaligen Brachfläche aber Altlasten entdeckt worden waren, hatte sich der Bau verzögert.



GOTHA

DER LANDKREIS

AMTLICHER TEIL

- 02 Ausschuss-Termine
- 02 Allgemeinverfügung Afrikanische Schweinepest
- 05 Beschlüsse des Kreistages
- 06 Bekanntmachungen der WAZV

NICHTAMTLICHER TEIL

- 11 Stellenausschreibungen
- 14 Vorsicht: falsche AGATHE-Fachkräfte
- 16 Lass dich nicht K.O.-Tropfen

Sprechstunde: Am **14. März** bietet Landrat Onno Eckert wieder die Bürgersprechstunde „Freitag ab eins macht Onno deins“ von 13 bis 14.30 Uhr im Landratsamt an. Es wird um Voranmeldung unter der Telefonnummer 03621 214287 oder buergeranliegen@kreis-gth.de gebeten.

Jahreshauptversammlung: Die Jahreshauptversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft „Fahner Höhe“ findet am Freitag, **28. März**, ab 18.30 Uhr im Bürgerhaus „Zum Adler“ in Eschenbergen statt.

Neuer Passbildautomat: Ab sofort können Bürger:innen biometrische Fotos für den neuen Führerschein direkt in der Führerscheinstelle machen. Der defekte Passbildautomat der Bundesdruckerei ist ausgetauscht worden. Wer Automaten nutzt, zahlt 6 Euro für das digitale Foto.

Jahreshauptversammlung: Die Jagdgenossenschaft Waltershausen lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zu ihrer nächsten Jahreshauptversammlung am Donnerstag, **27. März**, ab 17 Uhr in den Sitzungsraum des Historischen Rathauses in Waltershausen ein. Haupttagesordnungspunkte sind hier die Beschlussfassungen zu Verlängerungen/freihändigen Vergaben der Jagdpachten für den Zeitraum 2025-2034.

Fischereiprüfung: Die nächste Fischerprüfung nimmt die Untere Fischereibehörde angehenden Angler:innen am Freitag, **23. Mai**, um 14.30 Uhr im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, Beratungsraum 247, ab. Wer sich dem Test stellen will, muss das spätestens vier Wochen vorab im Landratsamt beantragen, eine erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang dokumentieren und die Prüfungsgebühr von 35 Euro vorab im Amt entrichten. Alle Zugelassenen erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

› [landkreis-gotha.de](https://www.landkreis-gotha.de)

BEKANNTMACHUNG der Sitzungstermine für Ausschüsse des Kreistages im März 2025

Werkausschuss Kommunalen Abfallservice

Termin: 11.03.2025
 Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha,
 18.-März-Str. 50, Raum 216
 Beginn: 16:00 Uhr
 Tagesordnung: 1. Genehmigung der Niederschriften über die
 Sitzungen des Werkausschusses vom 29.10.2024
 und 26.11.2024
 2. Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Gotha
 2025 - 2030, Vorlage 05/2025
 3. Bericht der Werkleitung entsprechend § 4 Abs. 4
 der Betriebssatzung für den KAS - 4. Quartal 2024
 4. Informationen
 5. Verschiedenes

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV

Termin: 17.03.2025
 Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha,
 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247)
 Beginn: 18:00 Uhr
 Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt

Termin: 18.03.2025
 Ort: Staatl. Regelschule „Prof. Herman Anders Krüger“
 Neudietendorf, 99192 Nesse-Apfelstädt,
 OT Neudietendorf, Straße des Friedens 15
 Beginn: 17:00 Uhr
 Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Termin: 19.03.2025
 Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha,
 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247)
 Beginn: 18:00 Uhr
 Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration

Termin: 20.03.2025
 Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha,
 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247)
 Beginn: 18:00 Uhr
 Tagesordnung: nichtöffentlich

gez. Eckert
 Landrat

Gotha, 26.02.2025

BEKANNTMACHUNG über die Höhe der Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport im Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha

Nach § 22 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes gelten die zwischen dem Aufgabenträger und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits vereinbarten Benutzungsentgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes.

Das Benutzungsentgelt beträgt einschließlich der Leitstellengebühr, der Kosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sowie der Einsatzvergütung für den Leitenden Notarzt und den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 für

den Rettungstransportwagen (RTW)

511,39 €

AMTLICHER TEIL

das Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)
 den Krankentransportwagen (KTW)

381,06 €
 201,39 €

gez. Eckert
 Landrat

Gotha, 12.02.2025

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) hier: Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha (VLÜA) erlässt daher folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- Im Landkreis Gotha haben die Jagdausübungsberechtigten jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank** erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim VLÜA anzuzeigen.
- Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des VLÜA mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt. Für ihre Mitwirkung wird den Jagdausübungsberechtigten eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV). Auskünfte zur Höhe dieser Aufwandsentschädigung erteilt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha.
- Die Jagdausübungsberechtigten in folgenden Jagdbezirken:
 - 006 Boilstädt
 - 068.1 Waltershausen-Langenhain
 - 030.3 Gotha-Sundhausen
 - 78 Boxberg
 - 014 Ebenheim
 - 015 Emleben
 - 035 Günthersleben
 - 040 Hörselgau
 - 044 Laucha
 - 045 Leina
 - 67 Uelleben
 - 68.4 Waltershausen
 - 68.3 Waltershausen 3 Wahlwinkel
 - 46 Mechterstädt
 - 77 92. Waldcorporation Mechterstädt
 - 01 Apfelstädt Süd
 - 51 Neudietendorf (+ Gmk. Kornhochheim)
 - 72 Wechmar
 - 59 Schwabhausen
 - 49 Mühlberg
 - 69 Wandersleben
 - 98 Mühlberg "Gut Ringhofen"
 - 102 Rhönberg
 - 024 Fröttstädt

haben **ab dem 17.03.2025** jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP **gemäß Anlage 1** zu nehmen und den in **Anlage 2** beigefügten Untersuchungsauftrag „Wildtieruntersuchungen“ des TLV **vollständig** auszufüllen. Die Proben sind unverzüglich dem Kurierstützpunkt Schützenallee 31,99867 Gotha zu übergeben. Für die Entnahme und Übergabe der Probe wird eine

Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV). Auskünfte zur Höhe dieser Aufwandsentschädigung erteilt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha.

Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen sollte erst nach Vorlage des negativen virologischen Untersuchungsbefundes erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdtausübungsberechtigten erfolgt durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha.

4. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Festlegungen unter Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
6. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
7. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 03.11.2021 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Seit September 2020 ist auch Deutschland von der ASP beim Wildschwein betroffen. Betroffen sind die Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

Im Juli 2021 wurde die ASP erstmals auch in drei Hausschweinebeständen in Brandenburg festgestellt. Seit November 2021 gab es weitere Ausbrüche in Schweinehaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Niedersachsen.

Die Tierseuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein ist auch weiterhin sehr dynamisch. Aktuell bestehen Sperrzonen I und II innerhalb Deutschlands sowohl nordöstlich als auch westlich von Thüringen. Auch in weiteren europäischen Staaten zeigt sich eine zunehmende Ausbreitungstendenz der ASP beim Wildschwein.

Es besteht daher nach wie vor ein hohes Eintragsrisiko für die ASP in die Wildschweinpopulation in Thüringen.

Ein verstärktes ASP-Monitoring bei Wildschweinen dient der frühzeitigen Erkennung eines möglichen Eintrages der Tierseuche in den Wildschweinbestand. Eine solche, möglichst frühzeitige Erkennung würde, im Falle eines Eintrages der ASP, die Tilgung in Thüringen erheblich erleichtern.

II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Es besteht ein hohes Eintragsrisiko für die ASP in die Wildschweinpopulation in Thüringen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hausschweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur

Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

Zu Ziffern 1 bis 3

Die unter Ziffern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus der Verpflichtung für die zuständige Behörde gemäß Art. 26 auch in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/429, eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen – zu denen die ASP gehört – durchzuführen.

Bei der ASP handelt es sich um eine gelistete Seuche der Kategorie A gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) iii) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882.

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 kann der Mitgliedsstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 3a S. 1 Schweinepestverordnung kann die zuständige Behörde für ein, von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP erforderlich ist, anordnen, dass Jagdtausübungsberechtigte [...]

„2. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben,

3. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben, [...]

5. jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und

- a. Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben oder
- b. zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zu verbringen haben.“

Eine effektive Früherkennung kann v. a. durch das Auffinden, die Meldung und daraus resultierenden gezielten Untersuchung von Falltieren gewährleistet werden. Hier sind sowohl im Revier gefundene Wildschweinkadaver, wie auch verunfallte Wildschweine, sowie krank erlegte Tiere (sogenannte Indikatortiere) relevant, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung der Sperrzonen gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 60 Satz 1 Buchst. b und Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Satz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ist, ist die korrekte Erfassung des Einzeltieres inklusive der Beschreibung/der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um angemessene Restriktionen gewährleisten zu können.

Gemäß der Definition des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU)

Nr. 2016/429 ist jeder Jagdausübungsberechtigte/Jäger auch „Unternehmer“ im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Artikel 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Seuchenprävention- und Bekämpfung zusammenzuarbeiten.

Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten bleibt von der Anordnung ausdrücklich unberührt.

Zur Früherkennung eines Ausbruches der ASP wird daher angeordnet, dass die Jagdausübungsberechtigten im gesamten Freistaat Thüringen jedes verendet aufgefundene oder krank erlegte Wildschwein der jeweils örtlich zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes anzuzeigen haben. Diese Anordnung ergeht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen.

Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers mitzuwirken und die zuständige Behörde zu unterstützen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen und einzuschränken sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Zu Ziffer 3

Nach § 3a S. 1 Nr. 2 und 3 Schweinepestverordnung wird zusätzlich zum unter Ziffer 1 angeordneten passiven Monitoring auch ein aktives Monitoring aus Blutproben angeordnet. Dieses aktive Monitoring erfasst erlegte Wildschweine.

Das aktive Monitoring ist ein wichtiger Pfeiler in der Früherkennung der Weiterverbreitung der Infektion und findet in Gebieten statt, die besonders gefährdet sind. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen der gesund erlegten Wildschweine lässt sich ablesen, ob und ggf. inwieweit das ASP-Virus vorhanden ist.

Die Probennahme auch bei den gesund erlegten Wildschweinen dient der Sicherstellung einer maximalen Früherkennung der Einschleppung des ASP-Virus in den thüringischen Wildschweinbestand. Dies ist mit Blick auf die aktuelle Seuchensituation und der Ausbreitungstendenz ASP notwendig, denn das Risiko des Eintrages der ASP wird als hoch angenommen. Die Inkubationszeit der ASP ist relativ kurz und beträgt in der Regel 2 bis 7 Tage, so dass ein erkranktes Wildschwein rasch Symptome zeigt und verendet, dennoch kann es sich über einen gewissen Zeitraum hinweg ohne Zeichen einer Erkrankung weiterbewegen und das Virus verbreiten. Es sind daher in den besonders gefährdeten Gebieten in Thüringen nicht nur verendet aufgefundene Wildschweine sowie krank erlegte Wildschweine, sondern auch gesund erlegte Wildschweine zu untersuchen. Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg so weit wie möglich auszuschließen, wird empfohlen, das Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr zu bringen. Damit wäre nach Vorliegen eines positiven Befundes eine aufwändige Rückverfolgung nicht erforderlich.

Das aktive Monitoring wird in den im Tenor unter Nr. 3 genannten Jagdbezirken intensiviert, da diese aufgrund ihrer Nähe zu den Autobahnen A4, A9 und A38 besonders gefährdet sind für die

Einschleppung des Virus über nicht sachgerecht entsorgte Lebensmittelreste und andere indirekte Vektoren.

Zu Ziffer 4

Für die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die dauerhafte Durchführung der Überwachung dient der Sicherung der Bestände und ermöglicht ein zeitnahes Eingreifen im Falle eines Ausbruches. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Ziffer 5

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

Zu Ziffer 6

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha veröffentlicht.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in der Dienststelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Schützenallee 31, 99867 Gotha zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Ziffer 7

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 03.11.2021 wird aufgehoben.

Zu Ziffer 8

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Das bedeutet, dass Sie die Anordnungen dieser Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie diese Verfügung mit Widerspruch und Anfechtungsklage anfechten.

Das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 21.02.2025

Hinweise

Vorgenannte Festlegungen gelten für alle in der örtlichen Zuständigkeit des VLÜA jagdlich aktiven Personen.

Hinweise zur Erfassung der Koordinaten:

Bitte geben Sie bei der Meldung eines Fundes die Koordinaten aus Google Maps an oder melden Sie den Fund im Tierfundkataster www.tierfund-kataster.de.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG bzw. nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Emleben und der Gemeinde Georgenthal über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Emleben mit Wirkung zum 31.12.2025.

Die oben genannte Zweckvereinbarung vom 15.12.2020 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha mit Bescheid vom 15.02.2021 genehmigt. Die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 18.03.2021.

Die form- und fristgerechte Kündigungserklärung der Gemeinde Georgenthal hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung mit Wirkung zum 31.12.2025 zur Folge. Die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 sowie § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Bescheid vom 23.01.2025 genehmigt.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 18.02.2025

BEKANNTMACHUNG

der Beschlüsse, die in der Sitzung des Kreistages Gotha am 25.09.2024 gefasst worden sind

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

Beschluss Nr. 38/2024

Genehmigung der Niederschrift über die 31. Sitzung des Kreistages Gotha am 29.05.2024 sowie die 1. Sitzung des Kreistages Gotha am 18.06.2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Niederschrift über die 31. Sitzung des Kreistages Gotha vom 29.05.2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.
- 002 Die Niederschrift über die 1. Sitzung des Kreistages Gotha vom 18.06.2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Beschluss Nr. 39/2024

Nachbesetzung Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV, Vorlage: 25/2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 In den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV wird Herr Sven Küntzel als stellvertretendes Mitglied berufen.
- 002 In den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird Herr Martin Zimmermann als stellvertretendes Mitglied berufen.
- 003 In den Seniorenbeirat wird Frau Heike Bittner als stellvertretendes Mitglied berufen.
- 004 In den Beirat für das Internat Salzmannschule Schnepfenthal Spezialgymnasium für Sprachen wird Frau Vera Fitzke als stellvertretendes Mitglied berufen.

Beschluss Nr. 40/2024

Besetzung Aufsichtsrat Internate im Landkreis Gotha GmbH, Vorlage: 28/2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 In den Aufsichtsrat der Internate im Landkreis Gotha GmbH (ILG) werden folgende Mitglieder berufen:

AfD	Bastian Möller
CDU/FDP	Jürgen Ehrlich
SPD	Gabriele Reichstein
BSW	Martin Zimmermann

Beschluss Nr. 41/2024

Zweckvereinbarung mit der Stadt Brotterode-Trusetal, Vorlage: 48/2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Landrat wird ermächtigt, die in der Anlage befindliche Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Planungsleistungen zur touristischen Erschließung des Großen Inselsberges mit der Stadt Brotterode-Trusetal abzuschließen und die darin definierten Tiefbau-Planungsleistungen im beschriebenen Umfang durchführen zu lassen.

Beschluss Nr. 42/2024

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Vorlage: 24/2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.41193.74220 – Stationäre Pflege in Einrichtungen, Pflegegrad 3 – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 661.400,00 Euro bewilligt.
- 002 Für die Haushaltsstelle 01.41194.74220 – Stationäre Pflege in Einrichtungen, Pflegegrad 4 – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 636.700,00 Euro bewilligt.
- 003 Für die Haushaltsstelle 01.41195.74220 – Stationäre Pflege in Einrichtungen, Pflegegrad 5 – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 426.700,00 Euro bewilligt.
- 004 Für die Haushaltsstelle 01.48805.78901 – Hilfe zur angemessenen Schulbildung außerhalb von Einrichtungen – werden

überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 550.100,00 Euro bewilligt.

- 005 Für die Haushaltsstelle 01.48808.78902 – Personenzentrierte Komplexleistungen – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1.001.300,00 Euro bewilligt.
- 006 Für die Haushaltsstelle 01.48816.78902 – Sonstige ambulante Leistungen und Beihilfen außerhalb von Einrichtungen – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 342.400,00 Euro bewilligt.
- 007 Für die Haushaltsstelle 01.41500.73501 – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 695.200,00 Euro bewilligt.
- 008 Für die Haushaltsstelle 01.48809.78902 – Heilpädagogische Maßnahmen in Einrichtungen – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 443.200,00 Euro bewilligt.
- 009 Für die Haushaltsstelle 01.48200.69100 – Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1.920.000,00 Euro bewilligt.
- 010 Für die Haushaltsstelle 01.48200.69101 – Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung, ukrainische Bedarfsgemeinschaften – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 415.200,00 Euro bewilligt.
- 011 Für die Haushaltsstelle 01.48200.69600 – Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 325.000,00 Euro bewilligt.

06

Beschluss Nr. 43/2024

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Vorlage: 54/2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.48100.78800 – Leistungen nach dem UVG – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 700.000 Euro bewilligt.

Beschluss Nr. 44/2024

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Vorlage: 51/2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 02.21105.94070 – Sanierung und Erweiterung Schulgebäude, GS Goldbach – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 396.725,51 Euro bewilligt.

Beschluss Nr. 48/2024

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung, Vorlage: A 55/2024, Antrag der AfD-Fraktion

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Vorlage Nr. 23/2024 zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages einschließlich des Änderungsantrages der AfD-Fraktion sowie die Vorlage A 55/2024 (Antrag der AfD-Fraktion) werden zur weiteren Beratung in den Kreisausschuss verwiesen.

Beschluss Nr. 49/2024

Ermächtigung bezüglich der Beschaffung von Straßenbahnfahrzeugen durch die Thüringer Waldbahn und Straßenbahn GmbH Gotha und Aktualisierung der Finanzierungsprognose des Nahverkehrsplanes 2022-2026, Vorlage: 49/2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Vorlage Nr. 49/2024 zur Ermächtigung bezüglich der Beschaffung von Straßenbahnfahrzeugen durch die Thüringer Waldbahn und Straßenbahn GmbH Gotha und Aktualisierung der Finanzierungsprognose des Nahverkehrsplanes 2022-2026 wird zur weiteren Beratung in die Ausschüsse verwiesen.

gez. Eckert
Landrat

Siegel

20.01.2025

DIGITALE BEREITSTELLUNG

Mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 12. Dezember 2024 wurden

- das Verfahrenshandbuch „Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren“
- das Verfahrenshandbuch „Vorhaben zur Errichtung, dem Betrieb sowie der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft gemäß § 11a Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG“ sowie
- das Verfahrenshandbuch „Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme gemäß § 11a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG mit dem zugehörigen Formular „Anzeige GeoIDG“ digital bereitgestellt.

Die Handbücher sind zur Unterstützung der Vorhabensträger in den jeweiligen Zulassungsverfahren bestimmt. Die genannten Verfahrenshandbücher sowie das Anzeigeformular sind im Internetauftritt des Landratsamtes Gotha über den Pfad Service/Dokumente/Umwelt und Naturschutz unter den Abschnitten Wasserrecht bzw. Immissionsschutz einzusehen bzw. als Download verfügbar.

gez. Wolfgang Ortlepp

Leiter des Umweltamtes

INFORMATION ZU HORTGEBÜHREN BESCHIEDEN

Das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur informiert darüber, dass die Hortgebührenbescheide für das Schuljahr 2024/2025 mit Datum vom 26. Februar 2025 verschickt worden sind.

Sollten Eltern, deren Kind den Schulhort besucht, bis zum 12. März 2025 keinen Bescheid zugestellt bekommen haben, werden diese gebeten, sich bitte per E-Mail an HortVw@kreis-gth.de oder per Telefon unter 03621 214 669 bzw. -685 zu melden.

Aufgrund des verspäteten Bescheiderlasses ergeben sich abweichende Abbuchungs- bzw. Überweisungsdaten:

Hortgebühren für:	Fälligkeit zum:
August und September 2024	20.03.2025
Oktober bis Dezember 2024	01.04.2025
Januar bis März 2025	01.05.2025
April bis Juni 2025	01.06.2025

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Elternbrief. Vielen Dank.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG des WAZV Mittleres Nesselal für den Bereich Abwasser zum Wirtschaftsjahr 2025**I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit bekanntgegeben.

II. Begründung

1. Durch die Verbandsversammlung wurde am 05.12.2024 mit Beschluss Nr. 1005/24-VV die Haushaltssatzung 2025 im Bereich Abwasser beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 06.12.2024 mit der Bitte um Erteilung der Genehmigung gem. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vorgelegt.
3. Mit Bescheid vom 29.01.2025 des Landratsamtes Gotha wurde von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 820.000,00 € ein Teilbetrag in Höhe von

772.300,00 € genehmigt. Im Übrigen wurde die Genehmigung versagt. Infolgedessen wurde eine entsprechende Änderung des § 2 der Haushaltssatzung notwendig. Mit Beschluss Nr. 02/25-VV beschloss die Verbandsversammlung am 27.02.2025 die Änderung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal auf 772.300,00 € (sog. Beitrittsbeschluss).

III. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal im Bereich Abwasser für 2025

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.0.2013 (GVBl. S. 194, 201) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S. 642) in Verbindung mit § 10 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 23.05.2019 (GVBl. 2019, S. 153) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2023 (GVBl. S. 376) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal im Bereich Abwasser folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan **Abwasser** für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan	die Erträge	2.091.400 €
	die Aufwendungen	2.241.600 €
	Ergebnis	- 150.200 €
2. im Vermögensplan	Einnahmen	1.771.973 €
	Ausgaben	1.771.973 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Bereich Abwasser wird in folgender Höhe festgesetzt: 772.300 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Bereich Abwasser in folgender Höhe festgesetzt: 13.735.000 €

§ 4

Zum Ausgleich der nicht gebührenfähigen Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung wird eine Umlage an die Gemeinden in folgender Höhe festgesetzt: 188.318 €

Die Anteile der Gemeinden an der Umlage sind aus der Anlage 1 zur Haushaltssatzung ersichtlich.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites im Bereich Abwasser zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird in folgender Höhe festgesetzt: 305.000 €

§ 6

Der Stellenplan ist dem Wirtschaftsplan beigefügt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2025 des WAZV Mittleres Nesselal im Bereich Abwasser

Anteile der Gemeinden an der Umlage 2025 für nicht gebührenfähige Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung

Ansatz im Wirtschaftsplan 2025:	Umlage gesamt:	188.318,00 €
Anteil je Einwohner p.a.:	rechnerisch:	26,723144601 €
Einwohnerzahlen per 30.06.2024:	7.047	

Mitgliedsgemeinde	Anzahl Einwohner 30.06.2024	Anteil Gemeinden
Hörselberg-Hainich		
OT Behringen	1.543	41.233,81 €
OT Hütscheroda	71	1.897,34 €
OT Craula	341	9.112,58 €
OT Tüngeda	505	13.495,19 €
OT Reichenbach	374	9.994,46 €
OT Wolfsbehringen	450	12.025,42 €
		87.758,80 €
Hörsel		
OT Ebenheim	204	5.451,52 €
OT Metebach	95	2.538,70 €
OT Neufrankenroda	78	2.084,41 €
OT Weingarten	161	4.302,43 €
		14.377,06 €
Nesselal		
OT Brüheim	466	12.452,99 €
OT Friedrichwerth	442	11.811,63 €
OT Haina	474	12.666,77 €
OT Wangenheim	610	16.301,12 €
		53.232,51 €
Sonneborn		
Sonneborn	1.041	27.818,79 €
Eberstädt	192	5.130,84 €
		32.949,63 €
	7.047	188.318,00 €

(nachrichtlich im Mittel: 26,72 € pro Einwohner)

IV. Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung 2025 für den Bereich Abwasser nebst Beschlüssen und Genehmigungsbescheid liegt gemäß § 57 Abs. 3 der ThürKO im Zeitraum

vom 10.03. bis 21.03.2025

während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des WAZV Mittleres Nesselal, Am Arzbach 2 in 99869 Sonneborn, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 036254 86560) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2025 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung wie o. g. zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

gez. Eva-Marie Schuchardt Sonneborn, 28.02.2025
Verbandsvorsitzende

Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG zu Investitionen gemäß § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal plant für das Jahr 2025 den Neubau von Abwasseranlagen in folgenden Bereichen des Verbandsgebietes:

Mischwasserentlastung und Pumpstation in Tüngeda, Ende Stiegelsgasse, inklusive Regenüberlaufbecken – 1. BA

Für diese Investitionen werden Entwässerungsbeiträge auf der Grundlage des ThürKAG sowie der Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal in der geltenden Fassung erhoben.

Die Planungsunterlagen können nach vorheriger Terminabsprache beim

Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nessetal
Am Arzbach 2, 99869 Sonneborn
Tel.: 036254 8656-0

im Zeitraum **vom 31.03.2025 bis 11.04.2025 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** eingesehen werden.

gez. Eva-Marie Schuchardt
Verbandsvorsitzende

HAUSHALTSSATZUNG des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Betriebszweig Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S.642), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 17.11.2020 (GVBl. 2020, S. 565), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden mit Beschluss Nr. 45/2024 in seiner Versammlung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan *) für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	14.621.350,00 €
	in den Aufwendungen mit	14.621.350,00 €
	mit einem Gewinn in Höhe von	0,00 €
und		
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	12.794.475,00 €
	in den Ausgaben mit	12.794.475,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 8.071.266,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 1.375.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan (nicht jedoch für laufende Ausgaben) wird auf 2.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Gotha, 13.02.2025

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 45/2024 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 12.12.2024 die Haushaltssatzung/den Wirtschaftsplan 2025 - Betriebszweig Wasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 12.02.2025 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG sowie § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v 8.071.266 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 1.375.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2025 – Betriebszweig Wasserversorgung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2025 – Betriebszweig Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden liegt in der Zeit vom 06.03.2025 bis zum 04.04.2025 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2025 zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

HAUSHALTSSATZUNG des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S.642), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 17.11.2020 (GVBl. 2020, S. 565), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden mit Beschluss Nr. 47/2024 in seiner Versammlung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan *) für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	26.366.170,00 €
	in den Aufwendungen mit	26.366.170,00 €
	mit einem Verlust in Höhe von	0,00 €
und		
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	30.951.871,00 €
	in den Ausgaben mit	30.951.871,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 13.443.486,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 12.384.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan (nicht jedoch für laufende Ausgaben) wird auf 4.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 1.105.724,00 €. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben in Anlehnung an § 16 Abs. 2 der Verbandsatzung vierteljährlich eine anteilige Zahlung von den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung an den Zweckverband zu leisten.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Landkreisgemeinden

Brand
Verbandsvorsitzender - Siegel - Gotha, 13.02.2025

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 47/2024 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 12.12.2024 die Haushaltssatzung/den Wirtschaftsplan 2025 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 12.02.2025 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 13.443.486 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 12.284.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2025 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2025 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Gotha und liegt in der Zeit vom 06.03.2025 bis zum 04.04.2025 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan 2025 zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

**HAUSHALTSSATZUNG
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Apfelstädt-Ohra**

Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert am 17.11.2020 (GVBl. S. 565), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra mit Beschluss Nr. 14/2024 in seiner Verbandsversammlung am 06.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage* beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Erfolgsplan		
	mit Erträgen in Höhe von	6.821.974 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	7.204.584 €
	mit einem Jahresgewinn in Höhe von	382.610 €
und		
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	11.631.504 €
	mit Ausgaben in Höhe von	11.631.504 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 3.830.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 343.797 €. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben in Anlehnung an § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung vierteljährlich eine anteilige Zahlung von den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung an den Zweckverband zu leisten.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

Jobst
Verbandsvorsitzender - Siegel - Ohrdruf, den 13.02.2025

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 14/2024 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 06.11.2024 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 31.01.2025 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.000.000 € wird genehmigt.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 3.830.000,00 € werden genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2025 nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra für das Haushaltsjahr 2025 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung liegt in der Zeit vom 07.03.2025 bis 03.04.2025 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

HAUSHALTSSATZUNG des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra

Betriebszweig Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert am 17.11.2020 (GVBl. S. 565), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra mit Beschluss Nr. 12/2024 in seiner Verbandsversammlung am 06.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage* beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	3.907.418 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	3.929.064 €
	mit einem Jahresverlust in Höhe von	21.646 €
und		
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	4.613.106 €
	mit Ausgaben in Höhe von	4.613.106 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 1.630.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

Jobst
Verbandsvorsitzender - Siegel - Ohrdruf, den 13.02.2025

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 12/2024 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 06.11.2024 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 – Betriebszweig Wasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 31.01.2025 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.000.000 € wird genehmigt.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 1.630.000 € werden genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2025 nicht.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra für das Haushaltsjahr 2025 – Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Zeit vom 07.03.2025 bis 03.04.2025 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

- Ende des amtlichen Teils -

Landratsamt Gotha



Stellenausschreibung

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 670 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabengebiete in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde.

Das Landratsamt stellt ein:

Mitarbeiter Bauleiter (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, Arbeitsbereich Hochbau
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung, Sachgebiet Bauaufsicht
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Umweltamt, Sachgebiet Untere Immissionsschutz-, Abfall- und Chemikaliensicherheitsbehörde
zur alsbaldigen Besetzung.

Disponent Brand-/Katastrophenschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Systemverwaltung/Zentrale Leitstelle (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Feuerlöschwesen/abwehrender Brandschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Hausmeister/Hallenwart (m/w/d) an der Regelschule Tambach-Dietharz
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

Sachgebietsleiter/Mitarbeiter Gewerberecht (m/w/d) im Ordnungsamt
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Zentrale Vergabestelle (m/w/d) im Rechtsamt/Zentrale Vergabestelle
zur alsbaldigen befristeten Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

Sachbearbeiter Bevölkerungsschutz (m/w/d) im Amt für Brand-/Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

Lotse Dokumentenmanagementsystem (m/w/d) im Amt Innerer Service/Verwaltungsmodernisierung
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

Mitarbeiter DSD/Müllarbeiter (m/w/d) im Eigenbetrieb „Kommunaler Abfallservice“
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

Gerätewart (m/w/d) am Feuerwehrtechnischen Zentrum Waltershausen
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

gez. Eckert
Landrat



Hier geht es zu unserer
➤ **Karriereseite**

➤ **Ihr Ansprechpartner:** Landratsamt Gotha
Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |
18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

Landratsamt Gotha



Stellenausschreibung

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 670 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde.

Das Landratsamt stellt ein:

Mitarbeiter Sport- und Kulturförderung (m/w/d) im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

Mitarbeiter Sozialarbeiter (m/w/d) im Sozialamt

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

Mitarbeiter Wohngeldbearbeitung/Teilhabe (m/w/d) im Sozialamt

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

einen Studierenden (m/w/d) für das duale Studium Angewandte Informatik (Bachelor of Science)

zum Ausbildungsbeginn am 01.10.2025.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.04.2025.

gez. Eckert

Landrat



Hier geht es zu unserer

› **Karriereseite**

Mitarbeiter Unterhaltsvorschuss (m/w/d) im Jugendamt

zur alsbaldigen befristeten Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

Mitarbeiter Pflegemanagement (m/w/d) im Sozialamt

zur alsbaldigen befristeten Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 20.03.2025.

Bundesfreiwilligendienstleistende (m/w/d) in den Regionalen Förderzentren Lucas-Cranach-Schule und Regenbogenschule

für das Schuljahr 2025/2026.

Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) im Sozialamt

zur alsbaldigen Besetzung.

› **Ihr Ansprechpartner:** Landratsamt Gotha
Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |
18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

12

AUSSCHREIBUNGEN

AZUBI GESUCHT!

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra sucht für das Ausbildungsjahr 2025

eine Auszubildende/einen Auszubildenden für den Ausbildungsberuf des Umwelttechnologen für Wasserversorgung (m/w/d) (bisher: Fachkraft für Wasserversorgungstechnik)

Die Ausbildung im Beruf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik wurde im Jahr 2024 modernisiert, um sie an die Entwicklung in der Berufspraxis anzupassen und ist zum 01.08.2024 in Kraft getreten.

Die dreijährige duale Ausbildung in dem oben genannten Ausbildungsberuf beginnt **am 01. August 2025**. Die ersten eineinhalb Jahre der praktischen Ausbildung werden in der Ausbildungsstätte in Weimar absolviert. Danach erfolgt die Ausbildung hauptsächlich im Ausbildungsunternehmen. Die theoretische Ausbildung findet im Blockunterricht in der Berufsschule in Weimar statt.

Nähere Informationen zum Ausbildungsberuf finden Sie auf der Internetseite des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra (<https://www.wazv-ao.de/service/ausschreibungen>)

Voraussetzung für die Ausbildung ist mindestens der erfolgreiche Abschluss der 10. Klasse. Handwerkliches Geschick, Interesse und gute Leistungen in den naturwissenschaftlichen Fächern (Physik, Chemie) sowie ein gutes mathematisches Verständnis und Interesse an Mechanik und Elektronik sind die Grundlagen für diese qualitativ hochwertige und umfassende Ausbildung.

Die Rahmenbedingungen für die Ausbildung richten sich dem TVAöD. Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber:innen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Praktika) sind schriftlich an die Werkleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra, z. H. Herrn Thomas Chowanietz, Westfalenstraße 9, 99885 Ohrdruf oder per E-Mail in einem zusammengefügten PDF-Format (höchstens 10 MB)

an info@wazv-ao.de bis zum **31.03.2025** zu richten.

Bezüglich des Datenschutzes verweisen wir auf unsere allgemeinen Hinweise im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die durch die Bewerbung entstehenden Kosten (Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten) nicht erstattet werden. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten DIN A4-Rückumschlages.

gez.
Thomas Chowanietz
Werkleiter
Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra

AZUBI GESUCHT!

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra sucht für das Ausbildungsjahr 2025

eine Auszubildende/einen Auszubildenden für den Ausbildungsberuf des Tiefbaufacharbeiters für Kanalbau (m/w/d)

Die dreijährige duale Ausbildung in dem oben genannten Ausbildungsberuf beginnt am **11. August 2025**. Die ersten 24 Monate dienen der beruflichen Grund- und Fachbildung und schließen mit der Prüfung als Tiefbaufacharbeiter ab. Die darauf aufbauende Ausbildungsstufe dauert 12 Monate. In dieser Stufe erfolgt die Spezialisierung im Ausbildungsberuf Tiefbaufacharbeiter für Kanalbau. Nähere Informationen zum Ausbildungsberuf finden Sie auf der Internetseite des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra (<https://www.wazv-ao.de/service/ausschreibungen>)

Voraussetzung für die Ausbildung sind mindestens der erfolgreiche Hauptschulabschluss sowie gute Noten in Mathematik und Kenntnisse im Bereich Werken/Technik.

Die Rahmenbedingungen für die Ausbildung richten sich nach dem TVAöD.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/innen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Praktika) sind schriftlich an die Werkleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra, z. H. Herrn Thomas Chowanietz, Westfalenstraße 9, 99885 Ohrdruf oder per E-Mail in einem zusammengeführten PDF-Format (höchstens 10 MB) an info@wazv-ao.de bis zum **31.03.2025** zu richten.

Bezüglich des Datenschutzes verweisen wir auf unsere allgemeinen Hinweise im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die durch die Bewerbung entstehenden Kosten (Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten) nicht erstattet werden. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten DIN A4-Rückumschlages.

gez.
Thomas Chowanietz
Werkleiter
Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra

WAZV Gotha und Landkreismunicipalitäten

STELLENAUSSCHREIBUNG

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten sucht für den Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum **01.08.2025** eine

Fachkraft für Abwassertechnik mit arbeitsorganisatorischer Verantwortung (m/w/d)

Der Einsatz erfolgt mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 39 Wochenstunden. Die Teilnahme an der Rufbereitschaft wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD.

Tätigkeitsbeschreibung:

Die Fachkraft für Abwassertechnik („Vorarbeiter“) ist im Meisterbereich Kanalnetz vorwiegend organisatorisch verantwortlich für die Umsetzung der ordnungsgemäßen Betreuung und Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes entsprechend den geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen.

Die vollständige Stellenausschreibung sowie den Hinweis auf die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf der Homepage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreismunicipalitäten <https://www.wazv-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen, Zeitpunkt des frühestmöglichen Eintritts etc.) sind bis zum **25.03.2025** an die Werkleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreismunicipalitäten, z. Hd. Herrn Christian Ludwig, Kindleber Straße 188, 99867 Gotha zu richten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nur Bewerbungsunterlagen zurückgesandt werden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzrechtlich vernichten.

gez. Christian Ludwig
Werkleiter
WAZV Gotha und Landkreismunicipalitäten

WAZV Gotha und Landkreismunicipalitäten

STELLENAUSSCHREIBUNG

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten sucht für den Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum nächstmöglichen Zeitraum eine/n

Sachbearbeiter/-in (m/w/d)

Der Einsatz erfolgt mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 39 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD.

Tätigkeitsbeschreibung:

Der/die Sachbearbeiter/-in unterstützt den Meisterbereich Trinkwasser in Waltershausen bei der Erledigung verwaltungstechnischer und organisatorischer Belange im Rahmen der ordnungsgemäßen Betreuung des Trinkwassernetzes bis zur Verteilung an den Kunden im zugehörigen Versorgungsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen.

Die vollständige Stellenausschreibung sowie den Hinweis auf die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf der Homepage des Wasser-

und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden <https://www.wazv-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen, Zeitpunkt des frühestmöglichen Eintritts etc.) sind **bis zum 21.03.2025** an die Werkleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, z.Hd. Herrn

Christian Ludwig, Kindleber Straße 188, 99867 Gotha zu richten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nur Bewerbungsunterlagen zurückgesandt werden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzrechtlich vernichten.

gez. Christian Ludwig
Werkleiter
WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

Vorsicht vor falschen AGATHE-Fachkräften

Landkreis | Das Landesprogramm „AGATHE – Älter werden in der Gemeinschaft“ ist im Landkreis Gotha im vergangenen Jahr erfolgreich eingeführt worden und hat zum Ziel, älteren und von Einsamkeit betroffenen Menschen mehr Teilhabe zu ermöglichen. Vereinzelt gab es nun im Landkreis Gotha, in der Stadt Erfurt und im Altenburger Land Vorfälle, bei denen Seniorinnen und Senioren von angeblichen AGATHE-Fachkräften telefonisch kontaktiert wurden. Die Betroffenen sollten dazu bewegt werden, den Anrufern Zutritt zu ihrer Wohnung zu gewähren. Dies unter dem Vorwand, Einsamkeit verhindern zu wollen und gemeinsam Zeit zu verbringen. Im Landkreis Gotha wurde eine Frau Ende vergangenen Jahres an drei aufeinander folgenden Tagen telefonisch mit anonymer Telefonnummer kontaktiert. Ihr wurde ein Gespräch zur Pflegeberatung in häuslicher Umgebung angeboten. Die angerufene Person hatte zum Zeitpunkt weder Bedarf an einer AGATHE-Beratung noch an einer Pflegeberatung und meldete den Fall.

Wichtige Hinweise zu möglichen Betrugsversuchen:

- AGATHE-Berater:innen sind geschulte Fachkräfte (siehe Bild). Sie rufen niemals mit unterdrückter Telefonnummer an.
- Die AGATHE-Fachkräfte nehmen niemals unangekündigt telefonisch Kontakt auf und fordern von sich aus keinen Zutritt zur Wohnung.
- Jeglicher Kontakt entsteht nur auf Initiative und ausdrücklichen Wunsch der betreuten Senior:innen.
- AGATHE-Berater:innen können sich ausweisen. Ihre Fotos und Namen sind beispielsweise in Flyern zum Landesprogramm oder im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht worden.
- Wenn Unsicherheit besteht, niemals eine



Simone Schieke



Diana Schütze



Sarah Raschke



Johanna Steinhauer



Stefan Schröder



Nicole Gruhl
Programm-Koordinatorin LRA Gotha

fremde Person in die Wohnung einlassen.

- Im Falle eines Betrugs oder Betrugsverdachts werden Betroffene gebeten, sich an die Polizei zu wenden.
- Im Amtsblatt vom 12.12.2024 sind alle AGATHE-Beratungsfachkräfte mit Fotos vorgestellt worden. Fotos und weitere Informationen zu den Fachkräften gibt es auch unter www.landkreis-gotha.de/service/familieundgesundheit/agathe.
- Die Beratungsfachkräfte haben Dienstausweise, die sie legitimieren.
- Bei jeder telefonischen Klientenanfrage wird auf die Betrugsversuchen mit der Bitte hingewiesen, den AGATHE-Flyer, das Kontaktdatenblatt oder die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Identifizierung der Beratungsfachkraft im Falle eines Hausbesuches aufzubewahren. Sollten

Klient:innen nicht in Besitz der Fotoübersicht sein, wird ihnen ein Flyer per Post oder digital übersandt.

- Es wird herausgestellt, dass Klient:innen nur auf ausdrücklichen eigenen Wunsch von AGATHE-Fachleuten zu Hause aufgesucht werden und niemals unangemeldet zu Beratungsbesuchen kommen.
- Alle Publikationen des AGATHE-Programms sind überarbeitet und mit folgenden Warnhinweis versehen worden: „Die Berater:innen sind geschultes Personal. Sie rufen niemals mit unterdrückter Telefonnummer an und würden auch nicht ohne Ihre Initiative unangekündigt telefonisch Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Lassen Sie nur die Person in Ihre Wohnung, die Sie eindeutig dem Foto (Flyer oder Kontaktdatenblatt) zuordnen können.“

IMPRESSUM:

- **Herausgeber:** Landkreis Gotha
- **Verantwortlich für den amtlichen und nicht-amtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert
- **Redaktion:** Andrea Jäschke | Landratsamt Gotha | Pressestelle, 18.- März-Straße 50 | 99867 Gotha | Tel. 03621 214172 | E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de
- **Fotos:** Landratsamt Gotha

- **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG | Oststraße 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 211900 | E-Mail: verlag@oscar-am-freitag.de
- **Vertrieb:** MSB VVW GmbH & Co. KG | Werbeverteilung Blitz | Oststr. 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10
- **Druck:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH
- **Kostenlose Verteilung** an alle Haushalte des

Landkreises Gotha.

- **Der Abonnementpreis** beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto.
- **Einzelbezug:** 0,51 € (bei Abholung).

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 20.03.2025.

Spannende Aufgaben für Feuerwehrleute

Gotha | „Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den spannenden Beruf von Feuerwehrleuten insbesondere in den Landratsämtern zu begeistern, ist eine große Herausforderung“, weiß der Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Daniel Marggraf.

Erst vor kurzem hatten er und sein Team Bewerbungsgespräche und Auswahltests für potentielle Anwärter:innen im feuerwehrtechnischen Dienst organisiert. Die Laufbahnausbildung – sei es im mittleren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst – ist Voraussetzung für die Arbeit im Amt. „Ich weiß aus eigener Erfahrung, dass die Ausbildung anspruchsvoll ist, aber es lohnt sich“, sagt Daniel Marggraf und ergänzt: „Nach der Ausbildung warten bei uns vielfältige Aufgaben.“ Das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst ist im Landkreis Gotha als Kreisbrandinspektion bei-

spielsweise für die Durchführung von Kreislehrgängen der Kameradinnen und Kameraden, die technische Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren für überörtliche Aufgaben sowie die Planung und Organisation des Katastrophenschutzes zuständig. Auch Gefahrenverhütungsschauen in Betrieben und Einrichtungen gehören zu den Aufgaben der Mitarbeitenden. Darüber hinaus ist die Zentrale Leitstelle Teil des Amtes. Hier werden Notrufe entgegengenommen, bearbeitet und Einsätze disponiert. Die Feuerwehrbeamt:innen der Kreisbrandinspektion stellen den Einsatzleitdienst des Landkreises sicher.

Die Laufbahnausbildung des mittleren bzw. des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Voraussetzung. In mehrstufigen Auswahlverfahren beweisen die Bewerberinnen und Bewerber ihr Können in einem schriftlichen, einem mündli-

chen sowie einem Test der sportlichen und handwerklichen Leistungsfähigkeit. Unter anderem gehört auch der Aufstieg an der 30 Meter hohen Drehleiter dazu. Die neue Bewerbungsphase für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst beginnt voraussichtlich im Sommer dieses Jahres. Die Ausbildung startet dann am 1. April 2026. Für Interessierte stehen Daniel Marggraf und der Personalamtsleiter Oleg Shevchenko unter der 03621 214 157 bzw. ausbildung@kreis-gth.de zur Verfügung.

Auch für alle, die ihre Laufbahnausbildung schon abgeschlossen haben, gibt es im Amt spannende Jobs. Diese werden regelmäßig unter landkreisgotha.de/karriere veröffentlicht. Derzeit sind zum Beispiel die folgenden Stellen ausgeschrieben: Disponent Brand-/Katastrophenschutz (m/w/d), Mitarbeiter Feuerlöschwesen/abwehrender Brandschutz (m/w/d) und Mitarbeiter Systemverwaltung/Zentrale Leitstelle (m/w/d).

Artenschutz mit mobilen Amphibienschutzzaun

Gotha | Unachtsam eine Straße queren – das kann gefährlich werden: für Menschen und für Tiere, auch für Amphibien. Damit Frösche, Molche, Kröten und Co. auf ihrer Wanderschaft aus ihrem Winterquartier zu den Laichplätzen an den Cumbacher Teichen nicht unter die Räder kommen, wurde Ende Februar ein mobiler Schutzzaun entlang der Landstraße zwischen Schnepfenthal und Ernstroda errichtet. Insgesamt 20 Freiwillige beteiligten sich am Aufbau des 1.100 Meter langen Zauns. Dazu zählten auch interessierte Schüler:innen vom Sprachgymnasium Schnepfenthal. Im Landkreis Gotha wurden in den letzten Tagen

insgesamt sechs mobile Amphibienschutzzäune aufgestellt. Zudem gibt es vier fest installierte Schutzzäune. Diese Zäune hindern Kröten, Frösche und Molche am Queren von viel befahrenen Straßen. Die Tiere versuchen, die Zäune zu „umgehen“ und fallen dabei in Eimer, die in den Boden eingegraben sind. In diesen Eimern werden die Amphibien täglich durch Ehrenamtliche auf die andere Straßenseite getragen, wo sie ihre Wanderschaft zum Laichgewässer fortsetzen können.

➤ *Madlen Kästner, Leiterin der Unteren Naturschutzbehörde, organisierte den Einsatz.*



15

LANDKREIS AKTUELL

Sehnsüchte zweier Genies

Gotha | Das Publikum des Sinfoniekonzerts A6 der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach darf sich neben berühmten Wagner-Klängen auf ein seltenes, musikalisches Juwel von Hans Rott freuen. Unter dem Titel „Wagner & Rott – Sehnsucht“ erklingen am 13. März um 19.30 Uhr in der Stadthalle Gotha Verlangen und sehnsüchtiges Begehren in Form sinfonischer Klänge. Die griechische Sopranistin Stamatia Gerathanasi interpretiert hierbei Wagners „Wesendonck-Lieder“. Die musikalische Leitung sowie die Konzerteinführung um 18.45 Uhr obliegen Chefdirigent Markus Huber.

Sehnsucht – ein unersättliches Verlangen, das tief in der menschlichen Seele verankert ist – bildet seit jeher ein zentrales Thema in der Musik. Dieses Motiv, das als Brücke zwischen dem Unsagbaren und dem Ausdrücklichen fungiert, prägt das künstlerische Schaffen zahlreicher Komponisten, die in ihren Werken den Ausdruck innerster Emotionen und den Drang nach Transzendenz zum Ziel hatten. So finden wir in Richard Wagners Œuvre ein eindrucksvolles Beispiel: Inspiriert von seinen „Wesendonck-Liedern“ – fünf Vertonungen der Gedichte seiner Muse Mathilde Wesendonck – schuf

er mit der Oper „Tristan und Isolde“ ein Werk, in dem die unerfüllte, leidenschaftliche Begierde zweier Liebender, die im Leben nicht vereint sein können, in tragischem Wahnsinn und (Liebes-)Tod gipfelt.

Im Gegensatz dazu steht das Schaffen des Komponisten Hans Rott, der in seiner Sinfonie Nr. 1 in E-Dur seine innigste Sehnsucht nach künstlerischer Anerkennung zum Ausdruck brachte. Trotz seines vielversprechenden Talents und der Ausbildung unter Anton Bruckner sah er sich wiederholt negativen Beurteilungen, unter anderem durch Persönlichkeiten wie Johannes Brahms, ausgesetzt. Persönliche Rückschläge und der Einbruch einer schweren psychischen Erkrankung prägten seinen weiteren Lebensweg. Letztlich verbrachte er den Rest seines Lebens in einer Anstalt, wo er fortwährend zahlreiche, musikalische Werke schuf, diese aber wieder vernichtete. Sein vorzeitiger Tod im Alter von 25 Jahren zeugt von einem tragischen Schicksal, in dem sein sehnlichster Wunsch nach Anerkennung unerfüllt blieb.

Weitere Infos gibt's auf www.thphil.de. Tickets sind u. a. im Ticket-Shop-Büro der Thüringen Philharmonie am Hauptmarkt 33 in Gotha erhältlich.



➤ *Nach den Winterferien sind in der Regelschule Molschleben neue Sanitäranlagen in Betrieb gegangen. Die insgesamt 36 m² großen Räumlichkeiten waren seit Oktober vergangenen Jahres saniert worden. Der Landkreis als Schulträger hat rund 187.000 Euro in die neuen Schultoiletten samt Vorräumen mit Waschbecken investiert. Während der Bauarbeiten stand für die 171 Schülerinnen und Schüler ein WC-Container im Außenbereich der Schule zur Verfügung.*

Lass dich nicht K.O.-Tropfen

Landkreis | Ein unbeschwerter Abend mit Freundinnen auf einer Party, ein prickelndes Getränk und dann ein plötzlicher Blackout: Verlässliche Zahlen dazu, wie viele Menschen jährlich Opfer von K.O.-Tropfen werden, gibt es nicht. Das liegt unter anderem daran, dass die geruch- und geschmacklose Substanz nur für kurze Zeit im Körper nachweisbar ist. Umso wichtiger ist es, bei Verdachtsfällen zu wissen, wie man handeln sollte und generell zu erfahren, was man tun kann, damit es gar nicht erst soweit kommt. Mit einer Sensibilisierungskampagne zum Thema K.O.-Tropfen möchte das Jugendamt Gotha auf genau diese Fragen eingehen. Auftakt der Kampagne war der Weiberfasching der Gothaer Karnevalsgemeinschaft (GKG).

„Über das Jahr verteilt wollen wir auf verschiedenen Veranstaltungen mit einem Infostand präsent sein“, sagt Jugendamtsleiter Thomas Jakob (rechts). „Wir freuen uns, dass die GKG uns die Möglichkeit gegeben hat, zum Weiberfasching in der Stadthalle mit den Besucherinnen und Besuchern ins Gespräch zu kommen.“ „Es ist allerdings nicht so, dass wir uns diese Veranstaltung ausgesucht hatten, weil sie besonders betroffen ist“, ergänzt Jugendschutz-Mitarbeiter Sven Zeilmann-Kerber (links). „Vielmehr ging es uns darum, ein breites Spektrum an Menschen zu erreichen und insbesondere auch junge Frauen für



das Thema K.O.-Tropfen zu sensibilisieren.“

Wo der Infostand des Jugendamtes dann das nächste Mal aufgebaut werden soll, ist derzeit noch in Planung. Neben Beratungen soll es am Stand, wie auch schon zum Weiberfasching, kleine Beutel geben, die mit K.O.-Tropfen-Testkits, Infomaterialien und Überziehern für Gläser und Flaschen gefüllt sind. Mithilfe der Schulsozialarbeiter:innen

möchte das Amt auch an Schulen für das Thema K.O.-Tropfen sensibilisieren. In die Kampagne hat das Jugendamt rund 14.000 Euro investiert. Sie wird außerdem von der St.-Georg-Apotheke in Georgenthal unterstützt.

Mehr Informationen zum Thema K.O.-Tropfen gibt es auch unter www.landkreis-gotha.de/service/familie-senioren-und-gesellschaft/jugendamt.

16

LANDKREIS AKTUELL



Kurse und Veranstaltungen im März:

ab Di, 11.03.25, 10:00 Uhr

Englisch Sprachtraining B1*

ab Di, 11.03.25, 14:00 Uhr

Keine Angst vor der digitalen Welt – Teil 1*

am Di, 11.03.25, 19:00 Uhr

Online-Seminar: Photovoltaik-Anlagen inkl. Speicher & Wallbox

am Mi, 12.03.25, 17:00 Uhr

Nutzen der elektronischen Patientenakte – Vortrag Ihrer BARMER Krankenkasse*

am Mo, 17.03.25, 18:30 Uhr

Online-Seminar: Finanzen verstehen: Börse und Aktien – Geschichte, Akteure und Profiteure

am Di, 18.03.25, 19:00 Uhr

Multimedia-Vortrag: Nepal – Wo Himmel und Erde zusammenstoßen!*

am Di, 18.03.25, 19:00 Uhr

Online-Seminar: Selbstinstallation (DIY) von Photovoltaik-Anlagen

*Veranstaltungsort: Kreisvolkshochschule, Waltershäuser Str. 136, 99867 Gotha

Anmeldungen und Fragen zu Kursangeboten sind telefonisch unter 03621 214-603 möglich.

Auf der Internetseite www.kvhs-gotha.de finden Sie weitere Angebote und können sich online anmelden.

Erfolgreiche Sängerinnen beim Wettbewerb

Erfurt | Am 18. und 19. Januar hat der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ in Erfurt stattgefunden.

Für die Kreismusikschule „Louis Spohr“ starteten die Duos Hanna und Helene Beck (AG IV – 14–15 Jahre) sowie Xenia Skorupa und Antonia Erdenberger (AG VI – 18–20 Jahre).

Das Duo Hanna und Helene Beck konnte die Hürde des Regionalwettbewerbes mit Bravour überspringen. Die Jury würdigte das vielseitige und interessante Programm mit 24 Punkten. Das bedeutet eine Weiterleitung zum Landeswettbewerb in Arnstadt.

Das Programm von Hanna und Helene Beck enthielt Duette aus fünf verschiedenen Stilepochen: Heinrich Schütz für die Renaissance, Adam Krieger für den Barock, Ludwig van Beethoven für die Klassik, Robert Schumann, Engelbert Humperdinck und Josef Rheinberger für die Romantik und Willy Herrmann für das 20. Jahrhundert. Den größten Zuspruch bei der Jury fand das Duett Kalif und Großwesir aus dem Singspiel „Das Zauberwort“ von Josef Rheinberger. Die Musikschule brachte dieses Werk im September im Ekhof-Theater einer breiten Öffentlichkeit zu Gehör.

Xenia Skorupa und Antonia Erdenberger konnten krankheitsbedingt leider nicht in Erfurt starten. Jedoch erhielten die beiden jungen Frauen beim Regionalwettbewerb Vogtland-Zwickau am 1. Februar eine neue Chance. Xenia und Antonia konnten sich bei ihrem „Auswärtsspiel“ unter den Augen einer hochrangig besetzten Jury aus Dresden mit 23 Punkten für den Landeswettbewerb in Arnstadt qualifizieren.

Das Programm von Xenia Skorupa und Antonia Erdenberger überzeugte die Jury besonders durch die Vielseitigkeit der Stile. „Den Bogen von Renaissance über Klassik, von der Romantik bis hin zum Genre Rock und Pop im Musical in Kombination mit szenischen Dialogen und Darstellungen zu spannen, ist eine absolute Herausforderung“, so ein Juror. Zu Gehör kam Musik unterschiedlichster Stile aus verschiedenen Epochen: Geistliches Konzert, Lied (beispielsweise ein Duett des Namensgebers der Kreismusikschule, Louis Spohr), Spieloper und eine anspruchsvolle Szene aus der Opera seria „Titus“ von Mozart. Das abschließende Duett aus dem Musical „Jekyll and Hyde“ von Frank Wildhorn war dann der beeindruckende Abschluss dieses vielseitigen Programms.